



Schlachtung von hochträchtigen Rindern

Nachdem aus verschiedenen Studien wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass ungeborene Kälber (Feten) zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit bei der Schlachtung des Muttertieres bis zu ihrem Tod infolge von Sauerstoffmangel Schmerzen und Leiden empfinden, stößt die Schlachtung hochträchtiger Rinder zunehmend auf öffentliche Kritik. Auch wenn derzeit rechtlich noch einige Fragen offen sind, ist rasches Handeln aller Beteiligten notwendig.

Seit 1. März 2015 werden in bayerischen Schlachtbetrieben Daten von Rindern, die im 3. Trächtigkeitsdrittel (Scheitel-Steiß-Länge des Fötus über 50 cm) zur Schlachtung angeliefert werden, erfasst und an den Schlachtbetrieb sowie den Herkunftsbetrieb zurückgemeldet.

Die Schlachtung von hochträchtigen Nutztieren muss grundsätzlich vermieden werden. Im Falle hochträchtiger Rinder (letztes Drittel der Trächtigkeit) ist nach Möglichkeit die Geburt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb abzuwarten. Bei Bestätigung der Trächtigkeit sollte das Tier nur in unabweisbaren Notfällen geschlachtet werden.

Für die Praxis bedeutet das: Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass die zur Schlachtung anstehenden Tiere sich nicht im letzten Trächtigkeitsdrittel befinden. Besteht Unsicherheit über eine mögliche Trächtigkeit, so können LKV-Mitgliedsbetriebe die Trächtigkeitsuntersuchung ohne logistischen Mehraufwand im Rahmen der Milchleistungsprüfung (MLP) durchführen lassen. Landwirte, die zwischen den Probemelkterminen testen lassen wollen, teilen ihrem LOP mit, für welche Kühe der Trächtigkeitstest durchgeführt werden soll. Landwirte, die keine Milchleistungsprüfung machen oder kein Mitglied im LKV Bayern sind, können beim Milchprüfring Proberöhrchen bestellen und den Test selbst durchführen. So steht neben dem Hoftierarzt und dem Fachagrarwirt für Besamungswesen eine weitere kostengünstige Möglichkeit der Trächtigkeitsuntersuchung zur Verfügung.

In der "Gemeinsamen Erklärung Tierwohl" vom Juni 2015 haben sich die Unterzeichner (z. B. BBV für alle Landwirte) verpflichtet, die Schlachtung von hochträchtigen Rindern zu vermeiden. Die Rinderhalter sind daher dazu aufgerufen, diese freiwillige Verpflichtung in die Praxis umzusetzen.